

Aborenrechtepreise:	
jährlich: 6 Thlr. — Ngr. in Sachsen.	Im Auslande
½ jährl.: 1 " 15 " "	tritt Post- und
Monatlich in Dresden: 15 Ngr.	Stempelau-
Einzelne Nummern: 1 Ngr.	schlag hinzu.

Unterstrichenpreise:
Für den Raum einer gespaltenen Zelle: 1 Ngr.
Unter „Eingesandt“ die Zeile: 2 Ngr.

Unter „Eingesandt“ die Zeile: 2 Ngr.

Erscheinen:
Täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage
Abends für den folgenden Tag.

Dresdner Journal.

Berantwortlicher Redakteur: J. G. Hartmann

Amtlicher Theil.

Dresden, 12. December. Allerhöchste Anordnung
zu folge wird wegen erfolgten Ablebens Seiner Majestät
des Königs Friedrich VII. von Dänemark
am Königlichen Hofe eine Trauer auf drei Wochen, von
morgen an bis mit dem 2. Januar 1864 angelegt.

© SFC

wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1864.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.
haben auf Grund des, die Abänderung einer Bestim-
mung des Gesches vom 5. Mai 1851 betreffenden Ge-
sches vom 27. November 1860, da der in §. 1 dasselbe
vorgesehene Fall dermalen vorliegt, wegen provisorischer
Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1864
mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und
verordnen, wie folgt:

50

Im Jahre 1864 sind, als nach Eintritt der durch das fünfjährige Finanzgesetz auf die Finanzperiode 1864/66 zu treffenden Bestimmungen, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach Neun Pfennigen von jeder Steuerereiheit,
 b) die Gewerbe- und Personalsteuer,
 c) der Grenzoll von ein- und ausgehenden Waren,
 d) der Oßzell,
 e) die Brantweinsteuere für inländischen Brantwein,
 f) die Biermälzsteuer,
 g) die Weinsteuer für inländischen Wein,
 h) die Tabaksteuer von inländischen Tabakblättern;
 i) die Übergangssteuer von vereinbländischem Fleischwerke, Wein, Most, Brantwein, Bier und Tabak,
 k) die Rübenzuckersteuer,
 l) die Schlachtfesteuer,
 m) die Stempelsteuer.

85

Die Gewerbesteuer der Bankfächter und Braatweimbrenner ist auch im Jahre 1864 (vergl. §. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1852 und §. 11 des Gesetzes vom 23. April 1850) nach einem aliquoten Theile der von ihnen im vorgehenden Kalenderjahr erlegten Schlachtware, bezüglichlich Maatschäften zu entrichten. Die Bestimmung des diesfalls anzuwendenden, den beständigen bisherigen Gewerbesteuerbeiträgen anpassenden Quotientenverhältnisses bleibt Unserm Finanzministerium überlassen, und sind jedoch die für die Bankfächter hierauf ausfallenden Individualansätze bei Abschöpfung der Bankhäuser (vergl. §. 11 D. des Gesetzes vom 23. April 1850) zum Unthalten zu nehmen.

Nicht minder hat Unser Finanzministerium die Termine für die Etablierung der Gewerbe- und Personalsteuer zu bestimmen.

28

Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind oder noch aufgehoben werden, haben vorschriftsmäßig fortzufestehen, auch bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1863 budgetmäßig zugethieilt gewesenen sonstigen Einnahmequellen auch im Jahre 1864 zugewiesen.

Gegeben zu Dresden, am 7. December 1863.

Johann.

Richard Grether

B e r o c h n u n g

zu Ausführung des Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im

Jahre 1864.

Genes

Dresden, 12. December. Das Directorium des Conservatoriums für Musik, bestehend aus den Herren Kapellmeister Dr. J. Riech und F. Hudor, hatte gestern, zur Vorfeier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs Johann, eine musikalische Abendunterhaltung veranstaltet. Zur Aufführung kamen folgende Musikstücke, außer der Schumann-Hebbel'schen Ballade sämmtlich mit Orchesterbegleitung: „Almächiger, beschütze den König“, Hymne für gemischten Chor mit Orchester von Haydn. — Ouverture zur „Zauberflöte“ von Mozart, — Duett aus der Oper „Joseph“ von Méhal, — Concert für die Clarinette von Weber, — Arie: „Gott sei mir gnädig“ aus dem Oratorium „Paulus“ von Mendelssohn, — „Schön Hebelig“, Ballade von Hebbel, Musst von Schumann, — Concert für die Violine von Mosique. Die Leistungen der Ausführenden, nur aus Zöglingen des Instituts bestehend, legten ein erfreuliches Zeugniß von der trefflichen Leitung der Instalit ab. Namentlich gelangten die Ouverture, das Clarinette-concert sowie die Arie aus „Paulus“. Möge dem Institut die Theilnahme seiner Gönner und des musikalischen Publicums erhalten bleiben, damit dasselbe, wie bisher, auch ferner noch manch' moderner Künstlinger zu thätiger musikalischer Berufstätigkeit entlassen könne.

Die Familie Sandes von West-Berlin

Die Familie Concina von Paolo Veronese.
In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wo bereits alle italienischen Schulen Magie und Ziel verloren hatten und im Manierismus untergegangen waren, war es nur allein die venezianische Scuola, welche sich noch eine Zeit lang auf dem hohen Niveau der Malerei aufhielt.

^{*)} Vita di Paolo Callieri Veronese celebre pittore, scritta dal Cavaliere Carlo Biagi.

SLUB
DARMSTADT

Wir führen Wissen.

des Gänther und Genossen, weil in demselben jede Besitzbestimmung fehlt und er daher dem Erreichen der Regierung zu keinen Wahlraum hätte, sich nicht einverstanden erklären, hält es aber für angemessen, die Anträge der Abg. Rammann und Bahnauer zu verschonen, und beantragt nunmehr, nachdem sie sich dienterhalb mit den Antragstellern in Vernehmung gesetzt, mit deren Einverständnis:

- 1) der Kammer sollte zwar die Anträge der Abgeordneten Jähnner, Günther und Genossen und Rammann ablehnen, da gegen aber behalten;
- 2) der Staatsregierung gegenüber zu erläutern, daß die Beleidigung der Wahlen aus der dadurch hervorgerührten Nichtvereinigung einer Mehrzahl von Wahlbezirken kein Ergebnis des gegenwärtigen Landtags zu gerechten Wahlergebnissen berührte und zu kritisieren.

Hochwürdiger wolle die naturrächtlichen Postulanten erprüfen, das hämische Wahlrecht von den betreffenden Wahlbehörden rechtig eingeführt und außerordentliche der Kammer gegenüber befindet in rechtigem Maße aufgenommen, dergestalt verhindert werden, daß die Geschworenen ihre Mission mittelst vierter Tag vor dem Zusammenbruch der Kammer möglich erhalten.

Nach Eröffnung der Debatte erklärt sich Abg. Koch im Besonderen mit dem Deputationsantrage einverstanden; deshalb vermittele jedoch im Deputationsbericht eine Erörterung der Frage von der Rechtmäßigkeit des Konstituierungsberichts der Kammer.

Referent Abg. Martini erwidert: Die Deputation habe deshalb diese Frage nicht erörtert, weil dieselbe in einem der drei im Berichte angeführten Anträge angerichtet worden sei.

Abg. v. Grießner: Die Deputation habe recht gehabt, auf die Erörterung der in Rede stehenden sogenannten Kompetenzfrage nicht einzugehen; denn diese Frage habe durch die Erklärung der Staatsregierung ihre politische Bedeutung verloren. Wenn schon der Regierung eine auffällige Verzögerung der Wahlen nicht zur Last zu legen sei, so liege es doch im Interesse der einzelnen Kreise, daß derartige Wahlenmärsche wie bislang in Zukunft nicht wieder eintreten. Den Unterschiede könne zwar mancher Vorwurf gemacht werden; allein man müsse hier etwas milde urtheilen, weil zum einen Male nach dem neuen Wahlgesetz gewählt werden sei.

Abg. Dr. Heyner: Auch er sei, trotz der Vermeidung der Kompetenzfrage für die Deputationsrede. Bei Beginn des außerordentlichen Landtags von 1862 habe der Abg. Ziesler die Nachhaltigkeit der Kompetenz der Kammer wegen Fehlens mehrerer Mitglieder angegriffen; jener Fall habe daher für die Regierung ein Werk mehr sein müssen, mit den Ergänzungswahlen und der Überwindung der Missive nach vorzugehen, was allerdings nicht geschah. Wenn nun auch zugesehen sei, daß in Einberufung der Kammer auf den 3. November eine institutionelle Gewissensabschaffung des Ministeriums gegeben und daß man gelaufen habe, die Ergänzungswahlen würden bis dahin beendigt sein, so seien doch andererseits die Rechte der Kammer und somit des Volks im vollen Umfange zu wahren.

Abg. Seiler ist mit dem Antrage des Deputationsberichts, einige Unverträglichkeiten abzulegen, einverstanden und überzeugt, daß die Regierung keinerlei Absichtlichkeit zur Last zu legen sei. Er glaubt auch, daß selbst ohne desfalls Anträge ähnliche Verzögerungen nicht wieder vorkommen werden.

Abg. v. Roskam-Wallwitz: Es sei in der Ordnung, daß die Kammer die vorgesehene Verzögerung ergreife und würde in Zukunft nicht weiter Platz greifen. Allein die Hauptzusage dieses Ministeriums sei das neue Wahlverfahren gewesen. Die Staatsregierung habe nun allerdings die Verpflichtung, für rechtzeitige Vornahme der Wahlen zu sorgen; allein die Regierung könne doch unmöglich eine Garantie übernehmen, daß die Wahlen auch unbedingt rechtzeitig beendet würden. Den Vorwurf eines Vorbehaltens entblößt, als wolle die Regierung die verfassungsmäßige Freiheit schmälern, rechtfertigte er, als Beamter, entzündet zurück.

Abg. Schred: Wenn man in der vorliegenden Anlegeseminar alle Schuld auf die Unterbehörden nähme, so sei das unrecht. Im Gegenteil, daß Verfahren im zahlreicher auch höheren Behörden gebe der Beweis, daß dieselben von der Würde des Volks und der Bedeutung des Konstitutionalismus gar keinen Begriff hätten. (Abg. Roskam-Wallwitz betont, daß die Erfahrungen, die er über den verschiedenen Wahlbehörden gegenüber gemacht habe.) — Übergehend zu dem vorliegenden Berichte, so ist dieser nicht dazu angebracht, die berechtigten Forderungen zu erledigen. Wenn die Regierung verspreche, die Verzögerung der Wahlen in Zukunft „ihren Belieben“ zu vermeiden, so sei damit wieder Alls ins Belieben der Regierung gestellt. Er, Redner, behalte sich daher einen Antrag auf Emanuierung eines, diese Unterbehörde gründlich befriedigenden Gesetzes ausschließlich vor.

Geb. Regierungsrath Schmalz spricht sich freien der Verantwortlichkeit für Verzögerungen, die der Verteilung dem Ministerium zum Vorwurf gemacht hat.

Abg. Staatsminister a. D. Georgi: Er möchte nicht, daß die Kammer, in Erwartung des vom Abg. Schred vertheidigten Antrags, den Deputationsbericht von der Hand weisen möge. Unterbehörden, Wahlcommissariate und Regierung hätten Fehler begangen, allein abschließlos. Besonders nachhaltig habe der schlechte Zustand der von Unterkümmern verfaßten Wahlstellen gewirkt, bei deren Aufstellung man in Zukunft vorsichtiger und vorsichtiger verfahren mößte.

Vizepräsident Oehlmann spricht sich ebenfalls da-

für aus, daß die Wahlenverzögerung sowohl den Ober- wie den Unterbehörden zugeschlagen sei. Was die Geistlichkeit betrifft, so hätten diese doch bloß darum ein Hindernis sein können, weil man die Wahlen nicht 4 Wochen früher ausgeschrieben habe.

Abg. Hohmann: Die durch Verzögerung der Wahlen im Lande eingetretene Nachstimmung hätte vermieden werden können, wenn sämtliche Behörden ihre Pflicht gehabt hätten. Die Staatsregierung selbst habe an jener Verzögerung zwar nicht direkt, aber doch indirekt Anteil gehabt. Die gegenwärtigen Unterbehörden bezüglich ihrer Wahlberechtigung gemachten Vorwürfe beweisen indes aufs Neue, daß die Trennung der Verwaltung von der Justiz dringend nötig sei.

Abg. Ziesler: Nachdrücklich der vielen bei Zusammentreffen der Kammer vorgekommenen, im Lande mit Unwillen empfundenen Unzertigkeiten, müsse man sich sagen, einmal, daß viele derselben von den Behörden leicht hätten vermieden werden können, sodann, daß bei der demoralisierten Lage der Regierungung für die Wahlbehörden solcher Vorwürfe keine Garantie geboten sei.

Abg. Seiler: Er werde jedenfalls vorläufig für den Deputationsantrag stimmen, unterbedacht jedoch einer et-

wigen späteren Zustimmung zum Schred'schen Antrage.

Abg. Koch spricht sich in demselben Sinne aus.

Abg. Sachse fragt, ob von den Behörden innerhalb der Gesetzstexten Wahlhandlungen vorgenommen seien, und Abg. Bisch wünscht, daß auch den Alters-

gewählten die Missive rechtzeitig, d. h. 14 Tage vor

Beginn des Landtags, möchten angezeigt werden.

Abg. Wehner: Die Wahlen von Abgeordneten aus dem Handels- und Handelsstande und die von bürgerlichen Abgeordneten seien an manchen Orten zu einem Ende vorgenommen worden. Dies sei jedoch wenig ratsam.

Abg. Rammann: Die Regierung der Wahlen zu dem damals hervorüblichen Wahltag am 21. August bezeichnete die gegenwärtigen Landtags zu gerechten Wahlergebnissen berührte und zu kritisieren.

Hochwürdiger wolle die naturrächtlichen Postulanten erprüfen,

daß das hämische Wahlrecht von den betreffenden Wahlbehörden

richtig eingeführt und außerordentliche der Kammer ge-

genüber befindet in rechtigem Maße aufgenommen, dergestalt verhindert werden, daß die Geschworenen ihre Mission mittelst vierter Tag vor dem Zusammenbruch der Kammer möglich erhalten.

Nach Eröffnung der Debatte erklärt sich Abg. Koch im Besonderen mit dem Deputationsantrage einverstanden;

deshalb vermittele jedoch im Deputationsbericht eine

Erörterung der Frage von der Rechtmäßigkeit des Kon-

stituierungsberichts der Kammer.

Referent Abg. Martini erwidert: Die Deputation

habe deshalb diese Frage nicht erörtert, weil dieselbe in

einem der drei im Berichte angeführten Anträge angerichtet

worden sei.

Abg. v. Grießner: Die Deputation habe recht gehabt, auf die Erörterung der in Rede stehenden sogenannten Kompetenzfrage nicht einzugehen; denn diese Frage habe durch die Erklärung der Staatsregierung ihre politische Bedeutung verloren.

Wenn schon der Regierung eine auffällige Verzögerung der Wahlen nicht mehr Rücksicht angeleide lassen läßt,

Abg. Dr. Heyner hält es für notwendig, daß die Kammer ein Urteil darüber abstecken möge, ob die Wahlen nicht zu legen sei, so liege es doch im Interesse der einzelnen Kreise, daß derartige Wahlenmärsche wie bislang in Zukunft nicht wieder eintreten.

Den Unterschieden könne zwar mancher Vorwurf gemacht werden;

allein man müsse hier etwas milde urtheilen, weil zum

einen Male nach dem neuen Wahlgesetz gewählt werden sei.

Abg. Dr. Heyner: Auch er sei, trotz der Vermeidung

der Kompetenzfrage für die Deputationsrede.

Bei Beginn des außerordentlichen Landtags von 1862 habe der Abg. Ziesler die Nachhaltigkeit der Kompetenz der Kammer wegen Fehlens mehrerer Mitglieder angegriffen; jener Fall habe daher für die Regierung ein Werk mehr sein müssen, mit den Ergänzungswahlen und der Überwindung der Missive überzeugt haben.

Abg. Dr. Heyner hält es für notwendig, daß die Wahlen nicht zu legen sei, so liege es doch im Interesse der einzelnen Kreise, daß derartige Wahlenmärsche wie bislang in Zukunft nicht wieder eintreten.

Den Unterschieden könne zwar mancher Vorwurf gemacht werden;

allein man müsse hier etwas milde urtheilen, weil zum

einen Male nach dem neuen Wahlgesetz gewählt werden sei.

Abg. Dr. Heyner: Auch er sei, trotz der Vermeidung

der Kompetenzfrage für die Deputationsrede.

Bei Beginn des außerordentlichen Landtags von 1862 habe der Abg. Ziesler die Nachhaltigkeit der Kompetenz der Kammer wegen Fehlens mehrerer Mitglieder angegriffen; jener Fall habe daher für die Regierung ein Werk mehr sein müssen, mit den Ergänzungswahlen und der Überwindung der Missive überzeugt haben.

Abg. Dr. Heyner hält es für notwendig, daß die Wahlen nicht zu legen sei, so liege es doch im Interesse der einzelnen Kreise, daß derartige Wahlenmärsche wie bislang in Zukunft nicht wieder eintreten.

Den Unterschieden könne zwar mancher Vorwurf gemacht werden;

allein man müsse hier etwas milde urtheilen, weil zum

einen Male nach dem neuen Wahlgesetz gewählt werden sei.

Abg. Dr. Heyner: Auch er sei, trotz der Vermeidung

der Kompetenzfrage für die Deputationsrede.

Bei Beginn des außerordentlichen Landtags von 1862 habe der Abg. Ziesler die Nachhaltigkeit der Kompetenz der Kammer wegen Fehlens mehrerer Mitglieder angegriffen; jener Fall habe daher für die Regierung ein Werk mehr sein müssen, mit den Ergänzungswahlen und der Überwindung der Missive überzeugt haben.

Abg. Dr. Heyner hält es für notwendig, daß die Wahlen nicht zu legen sei, so liege es doch im Interesse der einzelnen Kreise, daß derartige Wahlenmärsche wie bislang in Zukunft nicht wieder eintreten.

Den Unterschieden könne zwar mancher Vorwurf gemacht werden;

allein man müsse hier etwas milde urtheilen, weil zum

einen Male nach dem neuen Wahlgesetz gewählt werden sei.

Abg. Dr. Heyner: Auch er sei, trotz der Vermeidung

der Kompetenzfrage für die Deputationsrede.

Bei Beginn des außerordentlichen Landtags von 1862 habe der Abg. Ziesler die Nachhaltigkeit der Kompetenz der Kammer wegen Fehlens mehrerer Mitglieder angegriffen; jener Fall habe daher für die Regierung ein Werk mehr sein müssen, mit den Ergänzungswahlen und der Überwindung der Missive überzeugt haben.

Abg. Dr. Heyner hält es für notwendig, daß die Wahlen nicht zu legen sei, so liege es doch im Interesse der einzelnen Kreise, daß derartige Wahlenmärsche wie bislang in Zukunft nicht wieder eintreten.

Den Unterschieden könne zwar mancher Vorwurf gemacht werden;

allein man müsse hier etwas milde urtheilen, weil zum

einen Male nach dem neuen Wahlgesetz gewählt werden sei.

Abg. Dr. Heyner: Auch er sei, trotz der Vermeidung

der Kompetenzfrage für die Deputationsrede.

Bei Beginn des außerordentlichen Landtags von 1862 habe der Abg. Ziesler die Nachhaltigkeit der Kompetenz der Kammer wegen Fehlens mehrerer Mitglieder angegriffen; jener Fall habe daher für die Regierung ein Werk mehr sein müssen, mit den Ergänzungswahlen und der Überwindung der Missive überzeugt haben.

Abg. Dr. Heyner hält es für notwendig, daß die Wahlen nicht zu legen sei, so liege es doch im Interesse der einzelnen Kreise, daß derartige Wahlenmärsche wie bislang in Zukunft nicht wieder eintreten.

Den Unterschieden könne zwar mancher Vorwurf gemacht werden;

allein man müsse hier etwas milde urtheilen, weil zum

einen Male nach dem neuen Wahlgesetz gewählt werden sei.

Abg. Dr. Heyner: Auch er sei, trotz der Vermeidung

der Kompetenzfrage für die Deputationsrede.

Bei Beginn des außerordentlichen Landtags von 1862 habe der Abg. Ziesler die Nachhaltigkeit der Kompetenz der Kammer wegen Fehlens mehrerer Mitglieder angegriffen; jener Fall habe daher für die Regierung ein Werk mehr sein müssen, mit den Ergänzungswahlen und der Überwindung der Missive überzeugt haben.

Abg. Dr. Heyner hält es für notwendig, daß die Wahlen nicht zu legen sei, so liege es doch im Interesse der einzelnen Kreise, daß derartige Wahlenmärsche wie bislang in Zukunft nicht wieder eintreten.

Den Unterschieden könne zwar mancher Vorwurf gemacht werden;

allein man müsse hier etwas milde urtheilen, weil zum

einen Male nach dem neuen Wahlgesetz gewählt werden sei.

Abg. Dr. Heyner: Auch er sei, trotz der Vermeidung

der Kompetenzfrage für die Deputationsrede.

Bei Beginn des außerordentlichen Landtags von 1862 habe der Abg. Ziesler die Nachhaltigkeit der Kompetenz der Kammer wegen Fehlens mehrerer Mitglieder angegriffen; jener Fall habe daher für die Regierung ein Werk mehr sein müssen, mit den Ergänzungswahlen und der Überwindung der Missive überzeugt haben.

Abg. Dr. Heyner hält es für notwendig, daß die Wahlen nicht zu legen sei, so liege es doch im Interesse der einzelnen Kreise, daß derartige Wahlenmärsche wie bislang in Zukunft nicht wieder eintreten.

Den Unterschieden könne zwar mancher Vorwurf gemacht werden;

allein man müsse hier etwas milde urtheilen, weil zum

einen Male nach dem neuen Wahlgesetz gewählt werden sei.

Abg. Dr. Heyner: Auch er sei, trotz der Vermeidung

der Kompetenzfrage für die Deputationsrede.

Bei Beginn des außerordentlichen Landtags von 1862 habe der Abg. Ziesler die Nachhaltigkeit der Kompetenz der Kammer wegen Fehlens mehrerer Mitglieder angegriffen; jener Fall habe daher für die Regierung ein Werk mehr sein müssen, mit den Ergänzungswahlen und der Überwindung der Missive überzeugt haben.

Abg. Dr. Heyner hält es für notwendig, daß die Wahlen nicht zu legen sei, so liege es doch im Interesse der einzelnen Kreise, daß derartige Wahlenmärsche wie bislang in Zukunft nicht wieder eintreten.

Den Unterschieden könne zwar mancher Vorwurf gemacht werden;

allein man müsse hier etwas milde urtheilen, weil zum

einen Male nach dem neuen Wahlgesetz gewählt werden sei.

Abg. Dr. Heyner: Auch er sei, trotz der Vermeidung

der Kompetenzfrage für die Deputationsrede.

Bei Beginn des außerordentlichen Landtags von 1862 habe der Abg. Ziesler die Nachhaltigkeit der Kompetenz der Kammer wegen Fehlens mehrerer Mitglieder angegriffen; jener Fall habe daher für die Regierung ein Werk mehr sein müssen, mit den Ergänzungswahlen und der Überwindung der Missive überzeugt haben.

</div

Altona-Kieler Eisenbahn.

Bekanntmachung,

betreffend Einzahlung von 5% oder 10 Thlr. R.M. auf die neu auszugebenden 20,500 Stück Altona-Kieler Eisenbahnactien.

In Gemässheit der Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft vom 24. Juni d. J., betreffend die Erweiterung des Eisenbahnunternehmens, welche unter dem 6. October d. J. die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben, werden die Inhaber älterer Actien der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, welche nur zu emittirende Actien gegen Einzahlung des Nominalbetrages derselben (200 Thlr. R.M.) zu erwerben wünschen, hiermit aufgefordert, sich, bei Verlust ihres Anspruchs, in den Tagen vom 2. bis 15. Januar 1864, beide Tage eingeschlossen, von Vormittags 9 bis 1 Uhr Nachmittags

in Altona im Bureau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude,

in Kiel bei dem Herren Wihl. Ahlmann,

in Leipzig bei den Herren Dufour Gebrüder & Comp.

zu melden, um dasselbige, unter Bezeugung ihrer mit einem unterschriebenen Nummernverzeichnisse, wozu das Formular an den vorgenannten Stellen zu haben ist, verlorenen Actien, welche nach Abstempelung sofort zurückgegeben werden, eine erste Einzahlung von 5% oder 10 Thlr. R.M. für jede Actie zu beschaffen und dafür eine Empfangsberechtigung entgegenzunehmen.

Die beschaffte Theilzahlung wird mit 4% p. a. vom 1. Januar 1864 an verzinst, und werden die Zinsen bei jeder folgenden Theilzahlung in Abrechnung gebracht werden.

Mit dem Eintritte des Termins für die Einzahlung der letzten Rate hört die Verjüngung auf, und der Inhaber der Theilzahlung empfängt gegen Einlieferung derselben und gegen Einzahlung der letzten Rate des Aktienbetrages eine der neu zu emittirenden Actien und tritt damit in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Aktionäre der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ein.

Altona, den 18. November 1863.

**Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft.**

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung bemerken wir, daß die gedachten Formulare zu den einzutretenden Nummernverzeichnissen vom 15. ds. Monats ab bei uns und in Empfang genommen werden können.

Zur Erleichterung für die liegenden Aktionäre hat die Direction gestattet, daß die Einzahlungen, welche in Altona in Species geleistet werden müssen, hier in Preußisch Courant ohne Zins und überhaupt spesenfrei eingeliefert werden können.

Die mit Nummernverzeichniss einzutretenden alten Actien werden nach erfolgter Abstempelung sofort zurückgegeben.

Die Abstempelung findet in den Tagen vom 2. bis 15. Januar 1864 inclusive in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr auf unserm Comptoir statt.

Je eine alte Actie hat Anwartschaft auf eine neue. Die erste Einzahlung von 5%, also 7½ Thlr. pro Actie, ist zugleich bei der Abstempelung zu leisten.

Leipzig, 11. December 1863.

Dufour Gebrüder & Comp.,

Brühl, Georgenalle erste Etage.



DR. BÉRINGUIER'S
Arom.-mediz. Kronegeist (Quintessenz d'Eau de Cologne)

von berüchtigter Qualität — nicht nur als förmliches Nach- und Waschmittel, sondern auch als ein herrliches medizinisches Unterhaltungsmittel, welches die Lebensfrücht erinnert und läßt. Originalflasche 12½ Ngr.

Dr. Béringuer's Kräuterwurzel-Haaröl

zum Aufkleben auf den betroffenen Haarpartien und Stoffen, zur Behandlung des fäuligen Schuppen- und Flechtenleidens; & Originalflasche 7½ Ngr.

Gebr. Leder's balsamische ERDNUSSELS-SEIFE

4 Stück

4 Stück mit einer Handvoll davon auf die betroffene Stelle aufgetragen und so lange wie möglich aufgehalten, bis das Leid verschwunden ist.

Das alleinige Depot der obigen Produkte. Spezialitäten befindet sich noch wie vor in Dresden bei **KRESSNER & VOISIN**, Prager-Strasse Nr. 44.

Meine Wein-Handlung, ausgestattet mit allen bekannten Gattungen Wein im Gebinden und Flaschen zu verschiedenen Jahrgängen aus **Bordeaux**, **Burgund**, **Spanien**, **Ungarn**, aus der **Rhein-Pfalz**, **Rhein-Gau** etc. auch mit **Ägypten Cognac**, **Jamaica-Bum** und **Arac de Bata-via** empfiehlt ich einer geneigten Beachtung.

Durch meine, während meines vielfährigen Aufenthalts in der Rhein-Pfalz mit erworbenen freundschaftlichen Beziehungen zu einigen der bedeutendsten dortigen Wein-Produzenten, und durch meine mit 20% Steuer-Rabatt gemachten Beziehungen aus Frankreich bin ich in den Stand gebracht, reelle Ware zu außergewöhnlich billigen Preisen zu liefern.

Friedrich Bühl

samt Th. Mangelsdorf,
Comptoir: kleine Schiebstraße neben dem königl. Kuffenhaus.

Zu dem zum Besten des

Asyls für erwachsene taubstumme Mädchen
am 4. Januar 1864. Abends 8 Uhr stattfindenden

GROSSEN BALL

in Meinhold's Hôtel — Moritzstraße Nr. 16 —

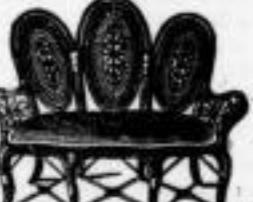
erlaubt sich das Directorium des „Asyls“, dessen Gönnern und Freunde, so wie alle Menschenfreunde, die sich für ein lebenslänglich gesuchtes Schicksal der genannten Unglückslichen interessiren, hiermit ergeben einzuladen. Einladungskarten zu 1 Thaler für Herren und zu 20 Ngr. für Damen sind von heute an zu haben bei:

Fräulein Appell-Näthlin Ackermann, Bauherre, 16.
Madame Borchewitz, Brüderstraße 12.
Frau von Borberg, Wallensteinstraße 33.
Frau von Brandenstein, Annenstraße 3.
Frau von Budberg, Kreuzstraße 1.
Frau von Fabrie, Bürgerstraße 1.
Frau Schmid-Näthlin Hübel, Klosterstraße 7.
Frau Director Jenke, Taubstummen-Anstalt, Madame Koos, Bürgerstraße 20.

Uns, zu demselben Zweck seit einer Reihe von Jahren veranstalteten Bälle haben sich stets so ausgezeichnete freundliche Theilnahme zu erfreuen gehabt, unsre Anstalt hat sich im Laufe eines Vierteljahrhunderts so bewährt, und das von uns gewählte Mittel ist ein so harmloses, von dem Bewußtsein einer guten That gehobenes, daß wir uns gewiß auch dieses Mal eines recht zahlreichen wohlwollenden Besuches schmeicheln dürfen. Dresden, am 10. December 1863.

Das Directorium.

Emilie Schmidel geb. Fiedler, Vorsteherin. Gustav Adolph Ackermann, Geschäftsführer. Director Johanna Friedrich Jenke, Verather. Rendant Paul Gottlob Zöllner, Kassier.



Ausstellung
von
Korbwaren & Korbmöbeln
bei
H. Schurig jun.,
Dresden, 43 Wilsdrufferstraße 43.

Ein Herrschafts-Gut

in einer der reizendsten Gegenden Söhmers gelegen, mit einem ganz neu erbauten Schloss, 2 Mietereien, 500 Joch gekonnten Wald und 300 Joch Wiesen, Wiesen und Gütern in höchster Qualität, mit Wirtschaftshofen, ist auf freier Hand summt Fundus instrucitus billig zu verkaufen.

Das Rädchen bis am 16. December 1863 im „Hôtel de Saxe“ Nr. 52 in Dresden, und später unter Adressen:

Henr. W. Mislap 223/V. in Prag.

Spielwaren u. Puppen
in vier Auslagen
frei nach der bekannten gleichnamigen Erzählung für die Jugend bearbeitet.

Aechte Gallen-Seife
nach der anerkannt besten Rezeptur (Original-Rezept des Chemikers Habel) angefertigt, daß einige Waschmittel, welches nicht nur ohne allen Nachtheil für die unanständigen Gaben der Kleiderkleidung, sondern sogar auch verhörfähigen und manch gewordene Gaben wieder neuen Glanz giebt empfiehlt

a Stück 2 Ngr. 3 Stück 5 Ngr.

Gustav Hermann Blaue,
Kreuz-Strasse Nr. 8.

Photographisches Atelier
von Boecksch & Müller,
Postplatz, im Thurmhouse.

betreffend Einzahlung von 5% oder 10 Thlr. R.M. auf die neu auszugebenden 20,500 Stück Altona-Kieler Eisenbahnactien.

In Gemässheit der Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft vom 24. Juni d. J., betreffend die Erweiterung des Eisenbahnunternehmens, welche unter dem 6. October d. J. die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben, werden die Inhaber älterer Actien der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, welche nur zu emittirende Actien gegen Einzahlung des Nominalbetrages derselben (200 Thlr. R.M.) zu erwerben wünschen, hiermit aufgefordert, sich, bei Verlust ihres Anspruchs, in den Tagen vom 2. bis 15. Januar 1864, beide Tage eingeschlossen, von Vormittags 9 bis 1 Uhr Nachmittags

in Altona im Bureau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude,

in Kiel bei dem Herren Wihl. Ahlmann,

in Leipzig bei den Herren Dufour Gebrüder & Comp.

zu melden, um dasselbige, unter Bezeugung ihrer mit einem unterschriebenen Nummernverzeichnisse, wozu das Formular an den vorgenannten Stellen zu haben ist, verlorenen Actien, welche nach Abstempelung sofort zurückgegeben werden, eine erste Einzahlung von 5% oder 10 Thlr. R.M. für jede Actie zu beschaffen und dafür eine Empfangsberechtigung entgegenzunehmen.

Die beschaffte Theilzahlung wird mit 4% p. a. vom 1. Januar 1864 an verzinst, und werden die Zinsen bei jeder

folgenden Theilzahlung in Abrechnung gebracht werden.

Mit dem Eintritte des Termins für die Einzahlung der letzten Rate hört die Verjüngung auf, und der Inhaber

der Theilzahlung empfängt gegen Einlieferung derselben und gegen Einzahlung der letzten Rate des Aktienbetrages eine der neu zu emittirenden Actien und tritt damit in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Aktionäre der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ein.

Altona, den 18. November 1863.

Die Direction

der Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft.

betreffend Einzahlung von 5% oder 10 Thlr. R.M. auf die neu auszugebenden 20,500 Stück Altona-Kieler Eisenbahnactien.

In Gemässheit der Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft vom 24. Juni d. J., betreffend die Erweiterung des Eisenbahnunternehmens, welche unter dem 6. October d. J. die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben, werden die Inhaber älterer Actien der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, welche nur zu emittirende Actien gegen Einzahlung des Nominalbetrages derselben (200 Thlr. R.M.) zu erwerben wünschen, hiermit aufgefordert, sich, bei Verlust ihres Anspruchs, in den Tagen vom 2. bis 15. Januar 1864, beide Tage eingeschlossen, von Vormittags 9 bis 1 Uhr Nachmittags

in Altona im Bureau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude,

in Kiel bei dem Herren Wihl. Ahlmann,

in Leipzig bei den Herren Dufour Gebrüder & Comp.

zu melden, um dasselbige, unter Bezeugung ihrer mit einem unterschriebenen Nummernverzeichnisse, wozu das Formular an den vorgenannten Stellen zu haben ist, verlorenen Actien, welche nach Abstempelung sofort zurückgegeben werden, eine erste Einzahlung von 5% oder 10 Thlr. R.M. für jede Actie zu beschaffen und dafür eine Empfangsberechtigung entgegenzunehmen.

Die beschaffte Theilzahlung wird mit 4% p. a. vom 1. Januar 1864 an verzinst, und werden die Zinsen bei jeder

folgenden Theilzahlung in Abrechnung gebracht werden.

Mit dem Eintritte des Termins für die Einzahlung der letzten Rate hört die Verjüngung auf, und der Inhaber

der Theilzahlung empfängt gegen Einlieferung derselben und gegen Einzahlung der letzten Rate des Aktienbetrages eine der neu zu emittirenden Actien und tritt damit in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Aktionäre der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ein.

Altona, den 18. November 1863.

Die Direction

der Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft.

betreffend Einzahlung von 5% oder 10 Thlr. R.M. auf die neu auszugebenden 20,500 Stück Altona-Kieler Eisenbahnactien.

In Gemässheit der Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft vom 24. Juni d. J., betreffend die Erweiterung des Eisenbahnunternehmens, welche unter dem 6. October d. J. die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben, werden die Inhaber älterer Actien der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, welche nur zu emittirende Actien gegen Einzahlung des Nominalbetrages derselben (200 Thlr. R.M.) zu erwerben wünschen, hiermit aufgefordert, sich, bei Verlust ihres Anspruchs, in den Tagen vom 2. bis 15. Januar 1864, beide Tage eingeschlossen, von Vormittags 9 bis 1 Uhr Nachmittags

in Altona im Bureau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude,

in Kiel bei dem Herren Wihl. Ahlmann,

in Leipzig bei den Herren Dufour Gebrüder & Comp.

zu melden, um dasselbige, unter Bezeugung ihrer mit einem unterschriebenen Nummernverzeichnisse, wozu das Formular an den vorgenannten Stellen zu haben ist, verlorenen Actien, welche nach Abstempelung sofort zurückgegeben werden, eine erste Einzahlung von 5% oder 10 Thlr. R.M. für jede Actie zu beschaffen und dafür eine Empfangsberechtigung entgegenzunehmen.

Die beschaffte Theilzahlung wird mit 4% p. a. vom 1. Januar 1864 an verzinst, und werden die Zinsen bei jeder

folgenden Theilzahlung in Abrechnung gebracht werden.

Mit dem Eintritte des Termins für die Einzahlung der letzten Rate hört die Verjüngung auf, und der Inhaber

der Theilzahlung empfängt gegen Einlieferung derselben und gegen Einzahlung der letzten Rate des Aktienbetrages eine der neu zu emittirenden Actien und tritt damit in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Aktionäre der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ein.

Altona, den 18. November 1863.

Die Direction

der Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft.

betreffend Einzahlung von 5% oder 10 Thlr. R.M. auf die neu auszugebenden 20,500 Stück Altona-Kieler Eisenbahnactien.

In Gemässheit der Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft vom 24. Juni d. J., betreffend die Erweiterung des Eisenbahnunternehmens, welche unter dem 6. October d. J. die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben, werden die Inhaber älterer Actien der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, welche nur zu emittirende Actien gegen Einzahlung des Nominalbetrages derselben (200 Thlr. R.M.) zu erwerben wünschen, hiermit aufgefordert, sich, bei Verlust ihres Anspruchs, in den Tagen vom 2. bis 15. Januar 1864, beide Tage eingeschlossen, von Vormittags 9 bis 1 Uhr Nachmittags

in Altona im Bureau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude,

in Kiel bei dem Herren Wihl. Ahlmann,

in Leipzig bei den Herren Dufour Gebrüder & Comp.

zu melden, um dasselbige, unter Bezeugung ihrer mit einem unterschriebenen Nummernverzeichnisse, wozu das Formular an den vorgenannten Stellen zu haben ist, verlorenen Actien, welche nach Abstempelung sofort zurückgegeben werden, eine erste Einzahl

